

Gottes, welche, wetteifernd mit den himmlischen Chören, Segen über die ganze Stadt und das ganze Dorf ausgießt, indem sie die engeren Gassen zu den Flügeln ihres größeren Tempels, die offenen Plätze zu seinem weiteren Schiffe und den Himmel mit seinen einstimmenden Engeln zu seiner erhabenen Wölbung macht. Der kranke Mann hat sich selber aus seinem Bette erhoben und an seine Thür geschleppt, um am Feste theilzunehmen; die alte und hilflose Matrone wird von den Armen ihrer Kinder unterstützt oder sie sitzt an der Thürschwelle und erhebt ihr kraftloses Haupt, um die Schätze der Kirche, welche vorübergetragen werden, zu begrüßen und auch die Kinder jauchzen in den Armen ihrer Mütter und strecken freudig ihre kleinen Hände aus, wie Johannes den Heiland der Welt begrüßte im Schoße der heil. Elisabeth.“

Einen überwältigenden Eindruck macht die feierliche Frohnleichnam=Procession sogar auf Ungläubige, wie dieses ein Atheist des vorigen Jahrhunderts, Diderot, eingesteht mit den Worten: „Manche abgeschmackte Rigoristen in Glaubenssachen kennen die Wirkungen äußerlicher Religionsgebräuche auf das Volk nicht. Sie sahen sie . . den Enthusiasmus der Menge am Frohnleichnamsfeste, der sich selbst meiner zuweilen bemächtigt hatte. . . Es liegt in der ganzen Feier etwas überaus Ehrfurcht gebietendes, sie stimmt zur Rührung und reißt mächtig hin zu andächtigen Gefühlen.“

Bestimmungen des bayerischen Staates in kirchenrechtlichen Gegenständen.

(Eigentliche Kirchensachen.)

Von Präses Eduard Stingl in Straubing (Bayern).

1. Nach Bamberger Landrecht geht bei dem Tode des ehelichen Vaters die volle elterliche Gewalt über die Kinder und hiemit das Recht der Erziehung derselben auf die überlebende Mutter über; derselben steht daher auch die Befugnis zur Verfügung über die confessionelle Erziehung der aus ihrer confessionell ungemischten Ehe hervorgegangenen Kinder zu (B.=G.=H.=G. v. 13. Mai 1887).¹⁾

Gegen die dienstaufsichtliche Anordnung eines Bezirksamtes gegenüber einer Local=Schulinspektion in Bezug auf die Antheilnahme von Kindern an dem Religions=Unterrichte einer Confession steht der Local=Schulinspektion ein Beschwerderecht zum Verwaltungs=Gerichtshofe nicht zu.

Die Verwaltungsbehörde ist in Sachen der religiösen Kinder=erziehung berechtigt, einen von ihr erlassenen rechtskräftigen Beschluß

¹⁾ Samml. IX. p. 129.

auch ohne Anregung der Parteien in Vollzug zu setzen (B.=G.=H.=E. v. 17. Juni 1887).¹⁾

Die Theilnahme protestantischer Mädchen am weltlichen Unterrichte in einer von einem katholischen Orden geleiteten, auch von Kindern anderen Glaubens besuchten höheren Töchter Schule ist an und für sich keine Verletzung der den Eltern in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder obliegenden Verpflichtung, wenn auch die Töchter Schule von streng confessionell katholischem Geiste getragen ist (B.=G.=H.=E. v. 29. September 1887).²⁾

Eine Vereinbarung von Eltern verschiedener Confession über die religiöse Erziehung ihrer Kinder ist als ein auf die persönlichen Rechtsverhältnisse der Betheiligten sich beziehender Ehevertrag im weiteren Sinne des Wortes als pactum nuptiale im Gegensatze zu einer bezüglich des vermögensrechtlichen Uebereinkunft (pactum dotale) aufzufassen.

Auf eine derartige Vereinbarung findet Tit. VII, § 2 der Bayreuther Constitution vom Jahre 1722, wo bestimmt ist, daß, soferne bürgerliche oder bauerliche Brantpersonen von der im Fürstenthum Bayreuth gesetzlich festgestellten Gütergemeinschaft abweichen und eine bedingte Ehe machen wollten, oder wenn dieselben der Erbschaftsfälle wegen Vorsichtnahme beabsichtigten, dieselben innerhalb einer gewissen Zeit gerichtliche Verlautbarung des Vertrages eintreten lassen mußten, keine Anwendung (B.=G.=H.=E. vom 14. Oct. 1887).³⁾

2. Ein Streit zwischen einer politischen Gemeinde und einer kirchlichen Gemeinde in Bezug auf die Benützung einer Simultankirche fällt nicht in den Rahmen des Art. 10, Z. 11 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungs-Gerichtshof. Die Zuständigkeit des Verwaltungs-Gerichtshofes in Ansehung von Simultankirchen wird einerseits durch die Vorschrift des § 93 der II. Verf.=Beil., welche die Streitfälle über das Recht der einen oder anderen Religionsgemeinde zu einer Simultankirche an die Civilgerichte verweist, andererseits aber durch die maßgebenden Erklärungen begrenzt, welche bei den Kammer-Verhandlungen über das Verwaltungs-Gerichtshof-Gesetz abgegeben wurden. Hiernach sollen nämlich als Simultanverhältnisse im Sinne des Art. 10, Z. 11 des allgemeinen Gesetzes nur jene Rechtsbeziehungen begriffen sein, welche sich in Ansehung des durch frühere staatsrechtliche Acte als maßgebend anerkannten Besitzstandes zwischen Katholiken und Protestanten herausgebildet hatten und welche sich daher in thatsächlicher Hinsicht als vollkommen abgeschlossen darstellen. Eine Streitfache im Sinne

¹⁾ Samml. IX. p. 178. — ²⁾ Samml. IX. p. 208. — ³⁾ Samml. IX. p. 250.

dieser Gesetzesbestimmung ist dagegen dann gegeben, wenn eine Kirche, zu deren Benützung Katholiken und Protestanten gleichmäßig berechtigt sind, durch letztere für eine ihnen zukommende Benützungsstunde den dortigen Altkatholiken zur Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen überlassen werden will und die Katholiken diese Ausübung des Besitzrechtes der Protestanten als unzulässig bestreiten. Eine derartige Gestattung der Kirchenbenützung ist als eine den Besitzstand der Berechtigten thatsächlich beeinflussende und schmälernde Gebrauchsneuerung zu erachten (B.-G.-H.-E. v. 18. Nov. 1887).¹⁾

In einem Streite gemäß § 103 der II. Verf.-Beil. über die Benützung von Kirchofsglocken, welche sich im Eigenthume der Kirchenstiftung befinden, erscheint außer dem Kirchenvorstande (rector ecclesiae) auch die Verwaltung dieser Kirchenstiftung als zur Sache betheiligt (B.-G.-H.-E. vom 2. März 1888).²⁾

Im Allgemeinen schließt die Zuthellung von Religionsgenossen zu einem bestimmten kirchlichen Verbands ihrer Confession auch das Recht zur Theilnahme an der Begräbnisstätte jenes kirchlichen Verbandes in sich.

§ 100 der II. Verf.-Beil. bezieht sich nur auf die Friedhöfe einer bestimmten Religionspartei, nicht auf die Communal-Friedhöfe.

Als Begräbnisplatz des Ortes im Sinne der eben angeführten gesetzlichen Bestimmung ist diejenige Begräbnisstätte zu erachten, woselbst die Mitglieder desjenigen kirchlichen Verbandes beerdigt zu werden pflegen, welchem der Friedhof gehört.

Die Berechtigung eines Religionstheiles zu einem solchen Friedhofe des anderen Religionstheiles wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ersterer Religionstheil einer auswärtigen Gemeinde seiner Confession zugetheilt ist, welche eine eigene Begräbnisstätte besitzt.

Ältere bezüglichliche örtliche Uebungszustände, welche den vorangeführten Grundsätzen widersprechen, sind durch die in Rede stehende verfassungsrechtliche Bestimmung außer Kraft gesetzt (B.-G.-H.-E. vom 20. Jan. 1888).³⁾

Zum Verständniß diene: In dem Markte A., welcher mit einigen Dörfern die katholische Pfarrei A. bildet, leben einige Protestanten, welche in die 7 bis 8 Kilometer entfernte protestantische Pfarrei B. mit eigenem Friedhof eingepfarrt sind. In Folge dieser Einpfarrung haben die Protestanten von A. das Recht der Beerdigung in B. Aber alle innerhalb der katholischen Pfarrei A. lebenden Protestanten haben auch das Recht, auf dem der katholischen Kirchenstiftung gehörigen Friedhof in A. sich beerdigen zu lassen; da wo sie gelebt haben und gestorben sind, können sie auch die Beerdigung verlangen und sind sie nicht gezwungen, sich in B. beerdigen zu lassen.

3. Die Sorge für den Vollzug des Trauergeläutes beim Ableben des Königs oder eines Mitgliedes der königlichen Familie ist

¹⁾ Samml. IX. p. 271. — ²⁾ Samml. IX. p. 425. — ³⁾ Samml. IX. p. 428.

Aufgabe der einschlägigen Kirchengemeinschaften. — Die von der Kirchenvorstandschafft mit der Vornahme des Geläutes beauftragten Kirchendiener sind im Allgemeinen als berechtigt zu erachten, für diese Leistung eine Vergütung aus den Mitteln der betreffenden Kirchenstiftung zu beanspruchen (V.=G.=H.=E. v. 17. Jan. 1888).¹⁾

4. Durch W.=E. vom 4. Juni 1888²⁾ ist angeordnet: Mit Ausnahme dringender Fälle haben Schublieferungen an Sonn- und Festtagen zu unterbleiben, und sind daher an diesen Tagen Schubtransporte nicht einzuleiten und die unterwegs befindlichen Transporte zu unterbrechen.

5. Aus der anerkannten Eigenschaft eines Weges als Kirchen- und Leichenweg ergibt sich von selbst seine Eigenschaft als Gemeindegeweg im Sinne des Art. 38 der diesrhl. Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869. — Die Frage, in welcher Weise ein solcher Weg seiner Bestimmung entsprechend zu unterhalten sei, fällt in das Gebiet des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden (V.=G.=H.=E. vom 12. Juli 1887).³⁾

6. Als vollzogen hat eine Schenkung dann zu gelten, wenn der Schenknehmer den Besitz der geschenkten Sache, sowie die Dispositions-Befugnis über dieselbe erlangt hat. Im Falle der Schenkung einer Liegenschaft ist zur Giltigkeit die Errichtung einer Notariatsurkunde erforderlich; überträgt durch solche der Schenkgeber dem Beschenkten die Liegenschaft zu dessen Besitz und Eigenthum und behält er sich hiebei nur den Bezug von Nutzungen oder Rechten vor, so ist eine Schenkung unter Lebenden vorhanden (V.=G.=H.=E. vom 15. Februar 1888).⁴⁾

7. Wenn ein Holzrechner auf einem bestimmten Grundstücke in der Art ruht, daß es unabhängig von den Beziehungen zu den Dienstleistungen des Pfarrers oder Lehrers von jedem Besitzer des Grundstückes zu entrichten ist, so steht kein persönliches, im Pfarr- und beziehungsweise im Schulverbande wurzelndes Recht, sondern ein dingliches Recht in Frage (V.=G.=H.=E. vom 2. Dec. 1887).⁵⁾

„Nach den bestehenden Vorschriften ist nicht nur bei Veräußerung von Bestandtheilen des Pfründevermögens, sondern auch zu allen Aenderungen in der Substanz desselben pfündecuratelamtliche Genehmigung erforderlich. Dies gilt selbstverständlich auch für die Widdumsgrundstücke und sohin wie für die Anlagen von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben u., so auch in Bezug auf die Anlage größerer Torfstechereien. . . . Bei den Verhandlungen über die Befestigung der Widdumsgründe ist auch zu erheben, ob Torfgrundstücke vorhanden sind, welches deren Bestand ist und wie die-

¹⁾ Samml. IX. p. 411. — ²⁾ Abbl. d. Inn. p. 224. — ³⁾ Samml. VIII. p. 306. — ⁴⁾ Samml. IX. p. 346. — ⁵⁾ Samml. IX. p. 287.

selben bewirthschaftet werden; und zugleich sind mit den Verhandlungen über die Beschichtigung der Widdumsgründe auch die betr. Steuerkataster-Auszüge (bei der königlichen Regierung) in Vorlage zu bringen.“ (Oberb. R.=G. vom 31. Mai 1888.)¹⁾

8. Die Anlage von Kapitalien der Kirchen- und Pfründe-Stiftungen, sowie der sonstigen, nicht unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Stiftungen ist gestattet in den $3\frac{1}{2}\%$ igen Schuldverschreibungen der Stadt Rixingen laut M.=G. v. 30. März 1888, in den $3\frac{1}{2}\%$ igen Schuldverschreibungen der Stadt Gundelfingen laut M.=G. v. 7. Mai 1888, in den 4% igen Schuldverschreibungen der Stadt Pfaffenhofen laut M.=G. v. 20. Juni 1888, in den $3\frac{1}{2}\%$ igen Schuldverschreibungen der Stadt Freising laut M.=G. v. 17. Juli 1888, in den $3\frac{1}{2}\%$ igen Schuldverschreibungen der Stadt Neustadt a. S. laut M.=G. v. 30. Sept. 1888.

9. Zum Vollzuge des Forstges. v. 28. März 1852 (neue Textirung v. 1879) in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen wurden unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften v. 29. Juni 1852 und v. 27. Juli 1862 von den Staatsministerien des Innern, beider Abtheilungen, und vom Fin.=Ministerium unterm 12. Aug. 1888 neue, umfassende Vollzugs-Vorschriften gegeben, deren wörtliche Wiedergabe wegen mangelnden Raumes unmöglich ist, auf die wir aber alle Pfründebesitzer und Kirchenverwaltungs-Vorstände aufmerksam machen; ohne Zweifel sind sie in allen Kreisamtsblättern bekannt gegeben.

10. Die Nichtanerkennung einer Bauverbindlichkeit an einem Meßnerhause, welches zugleich Schulhaus ist, von Seite der Kirchenverwaltung gegenüber der desfalligen Inanspruchnahme der Schulsprenkel-Vertretung erscheint als Streit über eine Cultusbaupflicht, welcher vor den Civilgerichten auszutragen ist (B.=G.=H.=G. v. 16. Dec. 1887.²⁾ Nur wenn die Baupflicht der Kirchengemeinde feststeht und es sich bloß um Differenzen innerhalb der Kirchengemeinde über die Theilnahme an den Kirchenumlagen handelt, durch welche die Baukosten zu decken sind, ist die Competenz des B.=G.=H. auf Grund des Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Z. 19 gegeben (B.=G.=H.=G. v. 21. Mai 1880.³⁾

Muß ein Haus, welches zugleich Schul- und Meßnerhaus ist, erweitert werden, so greift die Concurrnz des Kirchenvermögens nicht Platz, wenn der Anbau ausschließend den Zwecken der Schule dient; für die Kosten eines solchen Anbaues hat die Schulgemeinde allein aufzukommen (B.=G.=H.=G. v. 5. Aug. 1881.⁴⁾ Und obwohl das

¹⁾ Oberb. R.-Ab. p. 96. — ²⁾ Samml. IX. p. 293. — ³⁾ Samml. I. p. 315. — ⁴⁾ Samml. III. p. 227. Damit ist die M.=G. vom 26. Oct. 1863 außer Wirksamkeit gesetzt.

Preuß. Landr. Thl. II. Tit. XII § 34, 37 eigene Bestimmung über die Baulast an Häusern trifft, welche zugleich Schulhäuser und Küsterwohnungen sind, so setzt die Anwendbarkeit dieser Bestimmung des Preuß. Landr. doch voraus, daß eine Bauvorkehrung in Frage steht, welche mit der Doppelbestimmung des Gebäudes im innerlichen Zusammenhange steht. Liegt ein solcher nicht vor und dient die Bauvorkehrung allein dem Schulzweck, so tritt an die Stelle der erwähnten Specialvorschrift die allgemeine Regel in Art. 1 beziehungsweise Art. 7 des Schulbedarfsgef. v. 10. Nov. 1861,¹⁾ wonach derartige Kosten von der Schulgemeinde allein zu tragen sind.

11. Im Gebiete des früheren Fürstenthums, bezw. Großherzogthums Würzburg sind jene Filialisten, in deren Filialkirchen anspruchsgemäß ein regelmäßiger sonn- und festtägiger Gottesdienst stattfindet, sowie die Sacramente gespendet werden, nicht verpflichtet, zu den laufenden Ausgaben und zur Deckung eines hiedurch herbeigeführten Deficits der Mutterkirche beizutragen, während Filialisten, bei denen obige Voraussetzungen nicht zutreffen, eine Befreiung von ihrer Beitragspflicht insbesondere nicht darauf gründen können, daß ihnen ein unmittelbarer Einfluß auf die Verwaltung des Mutterkirchen-Vermögens nicht zustehe (B.-G.-H.-G. v. 23. Dec. 1887.²⁾)

12. Unter die durch Art. 206 Abs. 2 Z. 3 der diesrh. Gem.-Ordg. vorbehaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Befriedigung der Cultusbedürfnisse fallen jene nicht, welche sich auf die allgemeine öffentliche Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchengemeindeumlagen beziehen; also die Frage, wer zu Kirchenumlagen aus allgemein öffentlichem Grunde verpflichtet ist, richtet sich lediglich nach dem Umlagegef. v. 22. Juli 1819 und dem Gem.-Ed. vom 17. Mai 1818, 1. Juli 1834, soweit die darin aufgestellten Grundsätze mit dem rechtlichen Bestande der nunmehr durch die Gem.-Ordg. vom 29. April 1869 von dem politischen Gemeindeverbande unabhängig gestellten Kirchengemeinden vereinbar sind. Die Bestimmungen des Preuß. Landr. hinsichtlich der Verpflichtung der Kirchengemeinde-Angehörigen zur Entrichtung von Cultusgemeinde-Umlagen, wonach der Wohnsitz in der Kirchengemeinde nicht nothwendig ist, sondern der Besitz von Grundstücken innerhalb der Kirchengemeinde genügt, um kirchengemeindeumlagenpflichtig zu sein, sind bereits durch die frühere bayer. Gesetzgebung über Umlagen aufgehoben worden. (B.-G.-H.-G. v. 28. März 1888.³⁾)

Kirchenumlagen sind nur dann zulässig, wenn die zu bestreitenden Bedürfnisse nicht durch andere vom Gesetze als primäre Deckungsmittel bezeichnete Hilfsquellen, insbesondere durch den Er-

¹⁾ B.-G.-H.-G. v. 6. Mai 1887 (S. IX. p. 114). — ²⁾ Samml. IX. p. 297

— ³⁾ Samml. IX. p. 447.

trag des Stiftungsvermögens, befriedigt werden können (B.-G.-H.-E. vom 23. December 1887).¹⁾

13. In Streitigkeiten über Kirchentrachten muß auf Verlangen des niederen Kirchendieners die Kirchenverwaltung den Proceß für ihn führen; denn der Kirchenverwaltung als Vertreterin der Kirchengemeinde muß die Berechtigung und die Verpflichtung zuerkannt werden, für die Sicherung der Bezüge des Kirchendieners zu sorgen, insbesondere wenn es sich nicht um die Beitreibung einer einmaligen rechtlich liquiden Leistung an den Kirchendiener handelt, sondern das Recht auf den Bezug selbst in Frage steht (B.-G.-H.-E. vom 22. April 1881).²⁾ Will aber der Kirchendiener seine Sache selbst betreiben, so kann seine Legitimation vermöge seines Individualrechtes auf die fällige Einzelleistung zwar nicht bezweifelt werden, wird demselben aber die Begründung der Forderung in Bezug auf Bestand, Umfang oder Modalität von dem angeblich Pflichtigen grundsätzlich bestritten, so ist durch die zur Entscheidung des Streites berufene Verwaltungsbehörde von Amtswegen die betheiligte Kirchenverwaltung zur Sache zu vernehmen (B.-G.-H.-E. vom 6. Juni 1888).³⁾

Das Weihnachts- oder Umfinggeld ist in der Regel als Leistung der Schulgemeinde zu betrachten (B.-G.-H.-E. vom 8. April 1881);⁴⁾ als kirchengemeindliche Abgabe ist es bloß dann zu erachten, wenn dessen Leistung für den Schullehrer, beziehungsweise Cantor und Mesner von der Pfarngemeinde als solcher rechtsförmlich übernommen wurde. Streitigkeiten über derartige Reichnisse fallen unter Art. 10, Z. 13, beziehungsweise 22 des Verwaltungsgerichtshof-Gesetzes (B.-G.-H.-E. vom 24. Januar 1888).⁵⁾

Landesgesetze betreffend die Entlohnung des Religions-Unterrichtes an öffentlichen Volksschulen.

Von Leopold Better, reg. Chorherrn von St. Florian.

Das Reichsgesetz vom 17. Juni 1888 (siehe Quart.-Schrift 1888, IV. Heft, S. 1016) enthält im § 5 die Bestimmung, daß die Regelung der Bezüge der Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen der Landesgesetzgebung vorbehalten sei. Solche Landesgesetze (datiert vom 14. December 1888, Verordn.-Bl. des k. k. Minist. f. E. u. U. 1889, Stück II) sind nun für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Böhmen, Mähren, Steiermark, Istrien und Bukowina erlassen und mit 1. Jänner 1889 bereits in Kraft

¹⁾ Samml. IX. p. 297. — ²⁾ Samml. II. p. 677. — ³⁾ Samml. IX. p. 467. — ⁴⁾ Samml. II. p. 645. — ⁵⁾ Samml. IX. p. 415.